

GESETZBLATT ⁵ *Kal*

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 10. Januar 1962	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 61	Zweite Verordnung über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs.....	5
23. 12. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	6
18. 12. 61	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes —.....	6
18. 12. 61	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschauendienstes —.....	8
2. 1. 62	Anordnung über Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten und die Lieferung von Baumaschinen-Ersatzteilen und -Zubehör.....	10
	Berichtigung	11
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	12

Zweite Verordnung* über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs.

Vom 21. Dezember 1961

Zur Erhöhung des Aufkommens an Nutzholz und zur rationellsten Verwendung von Rohholz wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und private Waldbesitzer erhalten Schnittholz für den Eigenbedarf gegen eine Bezugsberechtigung.

(2) Der staatliche Zulieferungsplan der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe für den LPG- und Privatwald erhöht sich um das für die Produktion von Schnittholz für den Eigenbedarf benötigte Sägeholz.

(3) Zur bedarfsgerechten Versorgung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und privaten Waldbesitzer mit den übrigen Nutzholzsortimenten und Brennholz ist durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe erforderlichenfalls ein Sortimentsaustausch mit den Waldbesitzern vorzunehmen.

(4) Die wertmäßige Errechnung der ausgetauschten Sortimente erfolgt auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes).

§ 2

(1) Anträge für den Bezug von Holz für den Eigenbedarf sind bis zum 30. Juni für das folgende Jahr beim Rat der Gemeinde zu stellen, in der der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

* (1.) VO (GBl. I 1955 Nr. 76 S. 622)

(2) Der Rat der Gemeinde hat im Einvernehmen mit den Ständigen Kommissionen* für Landwirtschaft und Bauwesen sowie dem zuständigen Revierförster vorläufig zu entscheiden und den Bedarf für das kommende Planjahr für Schnittholz und übriges Nutzholz und Brennholz für die Gemeinde dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bis zum 15. Juli bekanntzugeben.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, übergibt dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb den gesamten Eigenbedarf nach Sortimenten.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat in Abstimmung mit der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises die Aufteilung des Gesamtkontingentes Eigenbedarf nach Schnittholz, übrigem Nutzholz und Brennholz auf die Gemeinden, unter besonderer Berücksichtigung der sozialistischen Entwicklung, vorzunehmen.

(5) Die Räte der Gemeinden haben über die Anträge der Waldbesitzer auf der Grundlage des vom Rat des Kreises zur Verfügung gestellten Kontingentes endgültig zu entscheiden und die Freigabe bzw. Bezugsberechtigung zu erteilen.

(6) Die Ausgabe der Bezugsberechtigungen durch die Räte der Gemeinden darf nur dann erfolgen, wenn die LPG und privaten Waldbesitzer ihre staatlichen Planaufgaben erfüllt haben und ihren Verpflichtungen bezüglich des Rückens und der Abfuhr der Hölzer nachgekommen sind.